



**Niedersächsisches Ministerium
für Inneres und Sport**

Nds. Ministerium für Inneres und Sport, Postfach 2 21, 30002 Hannover

Nur per E-Mail

Landkreise,
kreisfreie Städte und große selbstständige Städte
Landeshauptstadt Hannover
Region Hannover
Landesaufnahmebehörde Niedersachsen
Landesjugendamt
Jugendämter (lt. Verteiler)

Bearbeitet von:
Frau Macht

Bianka.Macht@mi.niedersachsen.de

nachrichtlich:

Niedersächsische Staatskanzlei
Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände
Niedersachsen

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)
13.34-12235-103.1.0.2.11

Durchwahl Nr. (05 11) 1 20-
6290

Hannover
26.07.2018

**Aufnahme von Schutzbedürftigen aus Libyen im Rahmen eines Evakuierungsmechanismus
gemäß § 23 Abs. 4 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) - Resettlement -**

hier: Aufnahme- und Verteilverfahren auf die Kommunen;

**Gemeinsame Hinweise des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport
und des Niedersächsischen Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung
zur aufenthaltsrechtlichen und kinder- und jugendhilferechtlichen Behandlung**

Mit Beschluss vom 9. Dezember 2011 hat sich die Ständige Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder im Interesse einer Fortentwicklung und Verbesserung des Flüchtlings-schutzes „für eine permanente Beteiligung der Bundesrepublik Deutschland an der Aufnahme und Neuansiedlung besonders schutzbedürftiger Flüchtlinge aus Drittstaaten in Zusammenarbeit mit dem UNHCR (Resettlement)“ ausgesprochen. In diesem Rahmen empfahl die Innenministerkonferenz seit 2015 jährlich jeweils 500 Flüchtlinge aufzunehmen.



Dienstgebäude/
Paketanschrift
Lavesallee 6
30169 Hannover

Telefon
(05 11) 1 20-0
Telefax
(05 11) 1 20-65 50
Nach Dienstschluss:
(05 11) 1 20-61 50

E-Mail
poststelle@mi.niedersachsen.de

Überweisung an Niedersächsische Landeshauptkasse Hannover
Konto-Nr. 106 035 355
Norddeutsche Landesbank Hannover (BLZ 250 500 00)
IBAN DE43250500000106035355
BIC NOLADE2HXXX

Am 28. August 2017 haben die Staats- und Regierungschefs von Frankreich, Italien, Spanien und Deutschland sowie die Hohe Vertreterin der Europäischen Union für Außen- und Sicherheitsfragen zusammen mit den Vertretern der libyschen Einheitsregierung sowie den Staats- und Regierungschefs von Niger und Tschad Maßnahmen beschlossen, um den Ursachen von irregulärer Migration und von Menschenrechtsverletzungen entlang der sog. zentralmediterranen Route mit einem kohärenten Gesamtansatz in gemeinsamer Verantwortung zu begegnen. Dieser Ansatz wurde am Rande des EU-AU-Gipfels im November 2017 aufgegriffen und konkretisiert. Vorgesehen sind u.a. Resettlement-Aufnahmen bei gleichzeitiger Reduzierung der mithilfe von Schleusern erfolgenden irregulären Migration. Konkret benannt wurden Aufnahmen besonders schutzbedürftiger Personen aus Libyen.

Im Anschluss daran hat UNHCR Staaten weltweit aufgerufen, Resettlement-Plätze für die Aufnahme besonders schutzbedürftiger Personen aus Libyen zur Verfügung zu stellen. Vor dem Hintergrund der aktuellen Sicherheitslage in Libyen hat UNHCR einen Evakuierungsmechanismus über eine Einrichtung des UNHCR in Niger konzipiert, um die betroffenen Schutzbedürftigen zunächst aus Libyen auszufliegen und das Resettlement-Verfahren in Sicherheit durchführen zu können.

Deutschland hat sich im Rahmen oben genannter Initiativen bereit erklärt, 300 besonders Schutzbedürftige aus diesem Personenkreis aufzunehmen. Bei den von Deutschland aufzunehmenden Personen handelt es sich um Staatsangehörige aus Syrien, Irak, Eritrea, Somalia und um Palästinenser. Aufgrund der besonderen Fluchtgeschichte sind die aufzunehmenden Personen zum Teil stark traumatisiert. Unter den besonders Schutzbedürftigen befinden sich auch unbegleitete Minderjährige.

Mit der Aufnahmeanordnung nach § 23 Abs. 4 AufenthG vom 6. Juli 2018 wird nunmehr eine Aufnahme von bis zu 300 Personen mit syrischer, irakischer, eritreischer oder somalischer Staatsangehörigkeit oder von Palästinensern, die über den Evakuierungsmechanismus aus Libyen ausgeflogen werden und vom UNHCR als Flüchtling anerkannt sind, ermöglicht.

Die Verteilung der ausgewählten Personen auf die Bundesländer erfolgt nach Maßgabe des für die Verteilung von Asylbewerberinnen und Asylbewerbern festgelegten Schlüssels (Königsteiner Schlüssel).

Die in Niedersachsen aufzunehmenden schutzbedürftigen Personen werden nach Maßgabe des (Niedersächsischen) Aufnahmegesetzes auf die niedersächsischen Kommunen verteilt und somit bei der zu erfüllenden Aufnahmequote angerechnet. Hierbei können Kommunen, die die Aufnah-

me von Personen aus dem oben genannten Resettlement-Programm besonders unterstützen möchten oder über eine für die wirtschaftliche und soziale Eingliederung förderliche Infrastruktur verfügen, bei entsprechender Mitteilung an die Landesaufnahmebehörde Niedersachsen (LAB NI) bei der landesinternen Verteilung bevorzugt berücksichtigt werden.

Zum Aufnahmeverfahren möchte ich Sie über den aktuellen Sach- und Verfahrensstand unterrichten und folgende Hinweise geben:

1. Erstaufnahme und Aufnahmeverfahren in der Kommune

Die Erstaufnahme der ausgewählten Personen mit Ausnahme unbegleiteter Minderjähriger und Schwerstkranker soll zentral über die LAB NI, vorrangig am Standort Grenzdurchgangslager (GDL) Friedland, für die Dauer von 14 Tagen erfolgen. Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) verteilt von dort auf die jeweiligen Länder.

Nach der vom BAMF getroffenen Verteilentscheidung erfolgt die landesinterne Verteilung und Zuweisung der in Niedersachsen aufzunehmenden Flüchtlinge auf die niedersächsischen Kommunen durch die LAB NI.

Schwerstkranke einschließlich ihrer mit eingereisten Familienangehörigen werden bereits vor der Einreise verteilt und nach Eintreffen in die Bundesrepublik unmittelbar in die Zielkommunen weitergeleitet.

Die unbegleiteten ausländischen Minderjährigen werden voraussichtlich überwiegend über den Flughafen Hannover-Langenhagen per Sammelcharter mit den anderen schutzbedürftigen Personen einreisen. Das gilt auch für diejenigen Kinder und Jugendlichen, für die die Zuständigkeit nicht auf Niedersachsen übergehen soll. Bereits vor dem Eintreffen der unbegleiteten ausländischen Minderjährigen wird das jugendhilferechtlichen Verteilverfahren nach SGB VIII analog dahingehend umgesetzt, dass die Bestimmung des aufnahmepflichtigen Landes unter Anrechnung auf die entsprechenden Aufnahmequoten vor der Einreise durch das Bundesverwaltungsamt erfolgt. Die nach dem jeweiligen Landesrecht für die Verteilung von unbegleiteten ausländischen Kindern und Jugendlichen zuständige Stelle weist die betreffenden unbegleiteten Minderjährigen ebenfalls bereits vor Einreise einem Jugendamt ihres Zuständigkeitsbereiches zur Inobhutnahme zu. Hierzu informiert das BAMF das Bundesverwaltungsamt spätestens 21 Tage vor der Einreise der unbegleiteten Minderjährigen und teilt ggf. Gründe für eine Zuweisung zu einem bestimmten Zielort mit. Das Bundesverwaltungsamt gibt diese Information unverzüglich an die zuständige Verteilstelle des aufnahmepflichtigen Landes weiter. Für die unbegleiteten ausländischen Minderjährigen, für die das Bundesverwaltungsamt Niedersachsen als aufnehmendes Land benennt, erfolgt die Zuwei-

sung an die niedersächsischen Jugendämter gem. § 16 b AG SGB VIII durch die Verteilstelle des niedersächsischen Landesjugendamtes.

Die unbegleiteten Minderjährigen sind unmittelbar nach Ankunft von dem jeweils zuständigen Jugendamt in Obhut zu nehmen. Dies umfasst bereits die Abholung der unbegleiteten Minderjährigen durch die aufnehmenden Jugendämter am Flughafen der Einreise. Während des Erstaufnahmeverfahrens sollen die Leistungsanträge nach dem SGB II gestellt werden. Dazu wird der mit den persönlichen Daten vorbereitete Antrag durch die Antragstellerin oder den Antragsteller unterschrieben und mit einem Eingangsstempel des SGB II-Leistungsträgers am Standort der Aufnahmeeinrichtung versehen. Die Antragsbearbeitung soll bei den nach der Zuweisungsentscheidung für den zukünftigen Wohnort zuständigen Leistungsträgern erfolgen. Dazu werden der bereits gestellte Leistungsantrag und die Bescheinigung über die Anspruchsberechtigung zur Teilnahme an einem Integrationskurs (§ 44 AufenthG) mit der landesinternen Zuweisungsentscheidung zur weiteren Bearbeitung durch die zuständige Leistungsbehörde weitergegeben. Im Übrigen verweise ich auf die Verfahrenshinweise zum SGB II der Bundesagentur für Arbeit an die Leistungsträger vom 15.08.2014 - II -5020/ II -1001/ II-1201.4.1/ II-1203.6/5404.22.

Während des bis zu 14-tägigen Aufenthaltes in der LAB NI haben die aufgenommenen Personen in der Regel an einem Kurs „Wegweiser für Deutschland“, der der sprachlichen und kulturellen Erstorientierung dient, teilgenommen. Hierdurch soll den aufgenommenen Ausländerinnen und Ausländern der Einstieg in Deutschland erleichtert und den aufnehmenden Gebietskörperschaften bei der Eingliederung vor Ort Unterstützung geleistet werden.

Zur Vorbereitung für die Aufnahme unterrichtet die LAB NI die aufnehmenden Kommunen unter Beachtung des Datenschutzes zeitnah über den Aufnahmezeitpunkt, Anreisemodalitäten sowie über alle bekannten aufnahmerelevanten Informationen zu den aufzunehmenden Personen. Da die aufzunehmenden Personen von der LAB NI außer einem Taschengeld i.H.v. 20 Euro kein Bargeld erhalten, sind für den Tag der Ankunft seitens der Sozialleistungsträger für die Erstversorgung und Ausstattung mit Bargeld Vorkehrungen zu treffen.

Mit Rücksicht auf ihren ausländerrechtlichen Status sollen die im Rahmen der Aufnahmeprogramme nach § 23 Abs. 4 AufenthG aufgenommenen Personen möglichst nicht in Gemeinschaftsunterkünften, sondern in Wohnungen untergebracht werden.

Soweit ein Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II besteht, bitte ich sicherzustellen, dass im Rahmen der Beratung und Unterstützung unter anderem die erforderliche Hilfe bei der Wohnraumbeschaffung und -ausstattung geleistet wird.

Des Weiteren wäre es wünschenswert, wenn bei der wirtschaftlichen und sozialen Eingliederung vor Ort Koordinierungsstellen für Migration und Teilhabe, migrationsspezifische Beratungsstellen, kirchliche und karitative Initiativen oder Einrichtungen frühzeitig einbezogen werden könnten.

2. Hinweise zur aufenthaltsrechtlichen Behandlung

2.1 Einreise nach Deutschland, Passpflicht und Dokumente

Die Flüchtlinge sind berechtigt, mit der durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) erteilten Aufnahmezusage und einem gültigen und anerkannten Reisepass nach Deutschland einzureisen. Ist der vorgelegte Reisepass nicht anerkannt oder gültig, die Identität des Flüchtlings aber durch andere Dokumente (z.B. Identitätskarte, Staatsangehörigkeitsnachweis, Geburtsurkunde) unter Berücksichtigung einer plausiblen Dokumentenlegende nachgewiesen, wird eine Ausnahme von der Passpflicht durch das BAMF nach § 3 Abs. 2 AufenthG zugelassen. Kann der Flüchtling keinen Reisepass vorlegen, seine Identität aber anderweitig nachweisen, kann ein Reiseausweis für Ausländer nach §§ 5, 7 Aufenthaltsverordnung (AufenthV) durch die jeweils zuständige Botschaft bzw. Generalkonsulate ausgestellt werden, sofern ein anderes Passersatzdokument erlangt werden kann. In diesen Fällen wird in der im Reiseausweis enthaltenen Rubrik, auf welchen Unterlagen der Reiseausweis ausgestellt wird, der Vermerk angebracht, dass die Personalien auf eigenen Angaben des Schutzbedürftigen beruhen. Bei Antragstellerinnen und Antragstellern aus den vom sogenannten Islamischen Staat kontrollierten Gebieten Syriens, des Iraks und Libyens wird um besonders sorgfältige Prüfung gebeten (BMI-Schreiben vom 29.10.2016, M 2 – 20105/38#2).

Die Aufnahmezusage und die Ausnahme von der Passpflicht sind ab Bekanntgabe sechs Monate gültig und erlöschen, wenn in diesem Zeitraum die Einreise nach Deutschland nicht erfolgt ist. Der Reiseausweis für Ausländer darf von der Auslandsvertretung grundsätzlich nur für eine Gültigkeitsdauer von höchstens sechs Monaten ausgestellt werden (§ 8 Abs. 2 AufenthV). Nach Ablauf der Gültigkeit eines Reiseausweises für Ausländer oder einer Ausnahme von der Passpflicht sollte bei der Prüfung der Zumutbarkeitsregelungen des § 5 Abs. 1 und 2 AufenthV die Tatsache Berücksichtigung finden, dass den aufgenommenen Personen zur Wahrung besonderer politischer Interessen der Bundesrepublik Deutschland nach § 23 Abs. 4 AufenthG eine Aufnahmezusage erteilt worden ist. Auf § 6 Satz 4 AufenthV wird verwiesen.

2.2 AZR-Ersterfassung, Erteilung der Aufenthaltserlaubnis

Die AZR-Ersterfassung erfolgt für die Niedersachsen zugewiesenen schutzbedürftigen Personen, die am Erstaufnahmeverfahren teilnehmen, durch die LAB NI, Standort GDL Friedland. Die AZR-Eingabe ist durch die zuständige Ausländerbehörde nach der Erteilung der Aufenthaltserlaubnis fortzuschreiben. Für aufgenommene Personen, die nach der Einreise unmittelbar in die Zielkommunen weitergeleitet werden, ist die AZR-Ersterfassung durch die zuständige Ausländerbehörde durchzuführen.

Den ausgewählten Personen wird zunächst eine auf drei Jahre befristete Aufenthaltserlaubnis erteilt. Die Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis richtet sich nach § 8 AufenthG, die Erteilung eines unbefristeten Aufenthaltstitels nach § 9a bzw. § 26 Abs. 3 AufenthG. Die Pflichten der Betroffenen nach § 48 AufenthG bleiben unberührt.

Für die Verteilung findet § 24 Abs. 3 und 4 AufenthG entsprechende Anwendung (§ 23 Abs. 4 Satz 2 AufenthG). Zur Wohnsitzregelung gilt § 12a AufenthG; nach Auslaufen dieser Regelung wird § 24 Abs. 4 und 5 AufenthG entsprechend Anwendung finden (§ 23 Abs. 4 Satz 2 AufenthG).

2.3 Familiennachzug

Das BAMF bemüht sich, Familien nur gemeinsam aufzunehmen, um insbesondere das Zurückbleiben von Ehegatten und Kindern in der Region zu vermeiden. Sollte dies in Einzelfällen jedoch nicht gelingen, gelten für den Familiennachzug die allgemeinen Regelungen der §§ 27 ff. AufenthG. Zu beachten ist, dass gemäß § 29 Abs. 2 AufenthG von den Voraussetzungen des gesicherten Lebensunterhaltes und des ausreichenden Wohnraumes abgesehen werden kann. Wird der Antrag innerhalb dreier Monate nach Erteilung der Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 4 AufenthG gestellt, ist von diesen Erfordernissen zwingend abzusehen, § 29 Abs. 2 Nr. 1 AufenthG. Ein Sprachnachweis ist bei einem Nachzug zu einer Person mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 4 AufenthG grundsätzlich nicht zu erbringen, § 30 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 AufenthG.

2.4 Sicherheitsüberprüfung

Im Rahmen des Aufnahmeverfahrens findet eine Überprüfung der Personen durch die Sicherheitsbehörden statt. Ausgeschlossen von der Aufnahme sind grundsätzlich Personen,

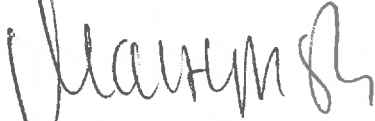
- a. die wegen Delikten, die in Deutschland als vorsätzliche Straftat anzusehen sind, verurteilt worden sind, oder

- b. bei denen tatsächliche Anhaltspunkte die Schlussfolgerung rechtfertigen, dass Verbindungen zu kriminellen Organisationen oder terroristischen Vereinigungen bestehen oder bestanden haben oder dass sie in sonstiger Weise Bestrebungen verfolgen oder unterstützen oder unterstützt haben, die gegen den Gedanken der Völkerverständigung verstoßen oder gegen das friedliche Zusammenleben der Völker gerichtet sind.

2.5 Visumverfahren

Die Aufnahmezusage wird unter dem Vorbehalt erteilt, dass das anschließende Visumverfahren erfolgreich abgeschlossen wird. Die obersten Landesbehörden stimmen der Visumerteilung nach § 32 AufenthV zu.

Im Auftrag



Maczynski

